

Niederschrift Nr. 3

über die **öffentliche** Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Tellingstedt
am Donnerstag, 18.10.2018, in der Gaststätte Wilhelmshof

Beginn: 20:25 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesend sind:

Herr Norbert Arens als Vorsitzender
Herr Sven Brammer
Herr Sören Blohm
Frau Kirsten Nottelmann
Herr Marcus A. Rolfs
Herr Stefan Gerckens
Herr Udo Hirth
Herr Ulf Meislahn
Herr Jens Strelow
Herr Borhanollah Aghili (beratend)

Als Gäste anwesend:

Frau Elke Jasper, Bürgermeisterin
Herr Andreas Amberg
Herr Jochen Claussen
Herr Manfred Dahl
Herr Jens von der Heyde

Von der Verwaltung:

Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

6.2. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan 16, Heider Straße
zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Weiterhin stellt der Vorsitzende den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

6. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Ausschussmitglied Ulf Meislahn wünscht eine Erweiterung der Tagesordnung um die Thematik „Entwicklung der Schulkostenbeiträge“. Da der Gemeinde keine neuen Zahlen bekannt sind, wird eine Erweiterung der Tagesordnung um diesen Tagesordnungspunkt abgelehnt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)
5. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich:

6. Grundstücksangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

TOP 3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Wasserverband wird einmalig die Abschlagszahlungen im 15monatigen Zeitraum ab 01.12.17 bis 01.12.18 erstellen. Ab 2019 werden die Zahlungstermine ab 01.04.2019 alle zwei Monate bis 01.12.2019 gestellt werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBI. 1991, Seite 257) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum erstreckt sich einmalig auf den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018.
Danach beginnt der Erhebungszeitraum jeweils am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Entsteht die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes so ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gleichzeitig Beginn des Erhebungszeitraumes.

Artikel 2

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 16 Veranlagung

- (2) Für den einmaligen Veranlagungszeitraum von 15 Monaten (01.10.2017 – 31.12.2018) werden die Vorausleistungen zum 01.12.2017, 01.02.2018, 01.04.2018, 01.06.2018, 01.08.2018, 01.10.2018 und 01.12.2018 erhoben. Danach werden die Vorausleistungen jeweils auf Basis eines Kalenderjahres zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. erhoben.

Artikel 3

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den

Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt in der vorliegenden Form zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Wasserverband wird einmalig die Abschlagszahlungen im 15monatigen Zeitraum ab 01.12.17 bis 01.12.18 erstellen. Ab 2019 werden die Zahlungstermine ab 01.04.2019 alle zwei Monate bis 01.12.2019 gestellt werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, Seite 257) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 16
Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum erstreckt sich einmalig auf den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018.
Danach beginnt der Erhebungszeitraum jeweils am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Entsteht die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes so ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gleichzeitig Beginn des Erhebungszeitraumes.

Artikel 2

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 17 Veranlagung

- (2) Für den einmaligen Veranlagungszeitraum von 15 Monaten (01.10.2017 – 31.12.2018) werden die Vorausleistungen zum 01.12.2017, 01.02.2018, 01.04.2018, 01.06.2018, 01.08.2018, 01.10.2018 und 01.12.2018 erhoben. Danach werden die Vorausleistungen jeweils auf Basis eines Kalenderjahres zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. erhoben.

Artikel 3

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den

Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tellingstedt in der vorliegenden Form zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Eingaben und Anfragen

Unter diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

(Arens)
Vorsitzender

(Thießen)
Protokollführerin